

Beschlußempfehlung

des Vermittlungsausschusses

zu dem Ersten Gesetz zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes **– Drucksachen 13/8443, 13/9074, 13/9539 –**

Berichterstatter im Bundestag: **Abgeordneter Michael Müller (Düsseldorf)**
Berichterstatter im Bundesrat: **Minister Dr. Arno Walter**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 205. Sitzung am 25. November 1997 beschlossene Erste Gesetz zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 25. März 1998

Der Vermittlungsausschuß

Hans Eichel
Vorsitzender

Michael Müller (Düsseldorf)
Berichterstatter

Dr. Arno Walter
Berichterstatter

Anlage

Erstes Gesetz zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes**Zu Artikel 1** (Änderung des Pflanzenschutzgesetzes)

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird in der Inhaltsübersicht nach der Überschrift des zweiten Abschnitts „Pflanzenschutz“ folgende Angabe eingefügt:

„§ 2a Durchführung des Pflanzenschutzes“.

2. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe f wird wie folgt gefaßt:

„f) In Nummer 14 werden das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ und der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.“

- b) Nach Buchstabe f wird folgender Buchstabe g angefügt:

„g) Nach Nummer 14 wird folgende Nummer 15 angefügt:

„15. Freilandflächen: die nicht durch Gebäude oder Überdachungen ständig abgedeckten Flächen, unabhängig von ihrer Beschaffenheit oder Nutzung; dazu gehören auch Verkehrsflächen jeglicher Art wie Gleisanlagen, Straßen-, Wege-, Hof- und Betriebsflächen sowie sonstige durch Tiefbaumaßnahmen veränderte Landflächen.“

3. Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. Vor § 3 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Durchführung des Pflanzenschutzes

(1) Pflanzenschutz darf nur nach guter fachlicher Praxis durchgeführt werden. Die gute fachliche Praxis dient insbesondere

1. der Gesunderhaltung und Qualitätssicherung von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, durch

- a) vorbeugende Maßnahmen,
- b) Verhütung der Einschleppung oder Verschleppung von Schadorganismen,
- c) Abwehr oder Bekämpfung von Schadorganismen,

und

2. der Abwehr von Gefahren, die durch die Anwendung, das Lagern und den sonstigen Umgang mit Pflanzenschutzmitteln oder durch andere Maßnahmen des Pflanzenschutzes, insbesondere für die Gesundheit von Mensch und Tier und für den Naturhaushalt, entstehen können.

Zur guten fachlichen Praxis gehört, daß die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes und der Schutz des Grundwassers berücksichtigt werden.

(2) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erstellt unter Beteiligung der Länder und unter Berücksichtigung des Standes der wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie den Erfahrungen der Pflanzenschutzdienste und des Personenkreises, der Pflanzenschutzmaßnahmen durchführt, die Grundsätze für die Durchführung der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gibt diese Grundsätze im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Gesundheit und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Bundesanzeiger bekannt.“

4. Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:

„6. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Sätze 1 und 2 werden durch folgenden Satz ersetzt:

„Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist nach guter fachlicher Praxis zu verfahren.“

- b) Im bisherigen Satz 3 werden nach dem Wort „Anwendung“ die Worte „im Einzelfall“ eingefügt.

- c) Der bisherige Satz 4 wird gestrichen.

- d) Im bisherigen Satz 5 wird die Angabe „1 bis 3“ durch die Angabe „1 und 2“ ersetzt.“

5. In Nummer 7 wird § 6a Abs. 4 wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird nach den Worten „eingeführt worden sind,“ folgender Halbsatz angefügt:

„es sei denn, die Stoffe und Zubereitungen

- a) dürfen nach den Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft bei der Erzeugung von Produkten aus ökologischem Anbau angewandt werden und

- b) sind in einer Liste der Biologischen Bundesanstalt aufgeführt,“.

- b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Die Biologische Bundesanstalt nimmt Stoffe und Zubereitungen in die Liste nach Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b auf, wenn keine Anhaltspunkte vorliegen, daß sie bei sachgerechter Anwendung oder als Folge einer solchen Anwendung schädliche Auswirkungen, insbesondere auf die Gesundheit von Mensch und Tier, das Grundwasser und den Naturhaushalt haben.“

Die Biologische Bundesanstalt macht die Liste im Bundesanzeiger bekannt."

6. In Nummer 9 Buchstabe a wird § 8 Nr. 1 Buchstabe c wie folgt gefaßt:

„c) die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzt werden oder“.

7. In Nummer 10 werden in § 9 Satz 1 nach den Worten „gewerblichen Zwecken“ die Worte „oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen“ eingefügt.

8. Nummer 14 wird wie folgt geändert:

- a) § 15 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe e werden nach dem Wort „Naturhaushalt“ die Worte „sowie auf den Hormonhaushalt von Mensch und Tier“ eingefügt.

- bb) Absatz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. die zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier und die zum Schutz vor sonstigen schädlichen Auswirkun-

gen, insbesondere auf den Naturhaushalt, erforderlichen Anwendungsbestimmungen, einschließlich solcher über

a) die Aufwandmenge,

b) die Wartezeit,

c) den zum Schutz von Gewässern erforderlichen Abstand bei der Anwendung und

d) die zur Anwendung berechtigten Personen,

und“.

- b) Dem § 15b Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Reichen die Einschränkungen oder Festsetzungen nach Satz 1 zum Ausgleich der Unterschiede der für die Anwendung des Pflanzenschutzmittels bedeutsamen Verhältnisse nicht aus, ist die Zulassung zu versagen.“

9. In Nummer 38 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird in § 40 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a die Angabe „§ 6 Abs. 1 Satz 4“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.

